

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 74

24. August

1915

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Befehlen der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.
Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Befehle der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe oder Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstmolle, Flachs, Jute oder Hanf hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie 10 Stunden ausschließlich der Bauen überschreiten.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, eine weitergehende Beschränkung der Arbeitszeit und der täglichen Arbeitszeit anzusiedeln.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Befehlen dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Wirkungstreitens.

Berlin, den 12. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung.

§ 1. Als Behörden, die auf Antrag im öffentlichen Interesse notwendige Ausnahmen von der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. August 1915, die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien betr., zulassen können, werden die Großherzoglichen Kreisämter bestimmt. Vor der Beauftragung ist die Großherzogliche Gewerbeinspektion zu hören.

Darmstadt, den 16. August 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homburg.

Krämer.

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten von Befehlen der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.
Vom 13. August 1915.

Auf Grund von § 70, Abs. 1, Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) bestimme ich:

Die Befehle der §§ 42 bis 61 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) treten am 15. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 13. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung.

Betr. Kleinverkauf von Verbrauchszucker.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. d. Mts., abgedruckt im Kreisblatt Nr. 69 vom 6. d. Mts., bringen wir

die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers in obigem Betreff vom 7. August d. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 21. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung

wegen Änderung der Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker vom 27. Juli 1915.

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 336.)

Im zweiten Abz. der Bekanntmachung über den Kleinverkauf von Verbrauchszucker sind in Zeile 2 und 5/6 die Worte "13 Kilogramm" zu ersetzen durch

"15 Kilogramm".

Berlin, den 7. August 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauz.

Bekanntmachung

Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

Bei dem Königlichen Stellvertretenden Generalkommando des XVIII. Armeekorps gehen in letzter Zeit wieder Anträge und Einlagen in Familiunterstützungssachen in größerer Zahl ein. Wie machen erneut darauf aufmerksam, daß derartige Einlagen zwecklos sind, weil das Generalkommando für die Entscheidung von Anträgen auf die geistige Familiunterstützung nicht zuständig ist und auch keine Berufungsstelle bildet.

Gießen, den 20. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Betr.: Reichsbeihilfe auf dem Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche noch mit der Vorlage der Berichte für Monat August in obiger Sache im Rückstande sind, werden an die Einsendung derselben, mit Frist von fünf Tagen aufgefordert.

Gießen, den 23. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Schlussprüfung der Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts im Herbst 1915.

An die Schulvorstände des Kreises.

Die 1. diesjährige Schlussprüfung für Aspiranten und Aspirantinnen des Schulamts beginnt am 1. November 1. Js., vormittags 8 Uhr zu Darmstadt. Meldungen zu dieser Prüfung sind mit 1,50 Mark Stempel verlesen bis spätestens 15. September 1915 bei uns einzureichen. Diejenigen Prüflinge, denen keine besondere Nachricht zugeht, haben sich am 1. November 1915 zur Prüfung einzufinden.

Sie wollen den in Betracht kommenden Schulverwaltern und Schulverwaltungsräten von Vorstehendem Kenntnis geben.

Gießen, den 17. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Betr.: Die Verteilung von Tierschutzkalendern an die Schule Jugend 1915.

An die Schulvorstände des Kreises.

Diejenigen von Ihnen, welche noch mit der Erledigung unserer Verpflichtung vom 9. Juli 1915 im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von acht Tagen zum Bericht aufgefordert.

Gießen, den 23. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Heschler.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Wölfersheim und Rodheim (Kreis Friedberg).

In den Gemeinden Wölfersheim und Rodheim (Kreis Friedberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gießen, den 23. August 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Vertrieb der Lose der 1. Klasse der 7. Preußisch-Süddeutschen (233. Königlich Preußischen) Lotterie beginnt am 3. Dezember dieses Jahres und dieziehung der 1. Klasse dieser Lotterie findet am 11. und 12. Januar 1916 statt.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Holzheim.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. September lfd. Jg. liegt werktags auf Großh. Bürgermeisterei Holzheim das Projekt über Ausführung der Drainagen in den Fluren 3, 9 und 11 nebst dem dazugehörigen Beschluss der Vollzugscommission vom 10. August 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meidung des Ausschlusses während der Offenlegung bei Großh. Bürgermeisterei Holzheim mit Gründen verfertigt schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 10. August 1915.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmitzpan, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1916.
A. Staatssteuer-Beranlagung.

Nach Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes vom 12. August 1899 hat jeder Steuerpflichtige, der ein steuerbares Jahreseinkommen von 2600 Mark oder mehr besitzt, über den Jahresbetrag seines Einkommens und der etwa zum Abzug geeigneten Lasten eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Von der Abgabe dieser Einkommenssteuererklärung ist nach Art. 21 des genannten Gesetzes, insofern nicht im einzelnen Fall besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Beranlagungskommission ergeht, derjenige Steuerpflichtige befreit, welcher im unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr bereits zur Einkommenssteuer I. Abteilung (Einkommen von 2600 M. und mehr) veranlagt war, auch inzwischen seinen Wohnsitz nicht gewechselt und keine Einkommensverbesserung erfahren hat, die seine Vergleichung in eine höhere Klasse bedingt.

Nach Art. 2 Abs. 3, Art. 15 und 21 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind die Vorsitzenden der nach Art. 2 der Einkommensteuer unterworfenen Gesellschaften usw. verpflichtet, über deren Einkommen alljährlich vollständigen Ausschluß zu erteilen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus Aktien usw. der untenstehenden, mit einem Teil ihres Einkommens schon für sich der Einkommensteuer in Hessen unterliegenden Gesellschaften beziehen, dürfen die Einkommenbezüge aus diesen Aktien usw. nicht mit dem vollen Betrag, mit dem sie als Einkommen unter I. Ord. Nr. 9 der Steuererklärung aufzuführen sind, sondern nur mit den nach den unten verzeichneten Prozentsätzen zu berechnenden Beträgen unter II. Ord. Nr. 1 der Erklärung in Abzug bringen.

Nach Artikel 19 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. August 1899 hat jeder der Kommission für die Einkommensteuer erster Abteilung zu verantagende, ein jährliches Einkommen von 2600 M. und mehr besitzende Betriebsunternehmer (Personen, die Land- und Forstwirtschaft oder ein Gewerbe betreiben), der zum ersten Male mit Anlage- und Betriebskapital zur Vermögenssteuer veranlagt wird, eine schriftliche Erklärung über das im Land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmen verwendete Anlage- und Betriebskapital und die es belastenden Schulden abzugeben.

Weiter ist nach Artikel 25 desselben Gesetzes jeder, dessen sonstiges Vermögen (Kapitalvermögen usw.) nach Abzug der darauflastenden Schulden einen Wert von 3000 M. und mehr hat, bei seiner erstmaligen Beranlagung zur Vermögenssteuer zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über dieses Vermögen verpflichtet.

B. Gemeindesteuer-Beranlagung.

Nach Art. 15 des Gemeindeumlagentgesetzes vom 8. Juli 1911 sind diejenigen Personen, deren Anlage- und Betriebskapital mindestens 3000 M. beträgt, verpflichtet, bei ihrer erstmaligen Beranlagung zur Gemeindegewerbesteuer eine Erklärung über das Anlage- und Betriebskapital abzugeben.

Ferner hat zufolge Art. 44 jeder Pflichtige, dessen Kapitalvermögen mindestens 3000 M. beträgt, bei seiner erstmaligen Beranlagung zur Gemeindekapitalsteuer eine Erklärung über sein Kapitalvermögen einzureichen. Hat sich das Kapitalvermögen gegen den bereits zur Steuer veranlagten Betrag um mehr als 3000 M. erhöht, so ist von dem Pflichtigen eine neue Erklärung über sein Kapitalvermögen abzugeben.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Aktien oder Geschäftsanteile jeder Art der untenstehenden, mit einem Teil ihres Anlage- und Betriebskapitals in hessischen Gemeinden zur Gewerbesteuer veranlagten Gesellschaften usw. besitzen, dürfen diese Aktien oder Geschäftsanteile nicht mit dem vollen Betrag, mit dem sie als Vermögen unter Ziff. 4 der Angaben über das Kapitalvermögen aufzuführen sind, sondern nur mit den nach den unten angegebenen Prozentsätzen zu berechnenden Beträgen wieder in Abzug bringen.

In denjenigen Fällen, in denen bereits nach den für die Staatssteuer geltenden Grundsätzen die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über das Anlage- und Betriebskapital oder über das Kapitalvermögen besteht, ist eine besondere Erklärung für die Beranlagung desselben Vermögens zu den Gemeindeumlagen nicht mehr abzugeben.

Soweit Einkommen zu den Gemeindeumlagen, nicht aber gleichzeitig zur Staatssteuer heranzuziehen ist, gelten die Vorschriften für die Abgabe von Erklärungen zur Staatssteuer sinngemäß für Erklärungen über nur gemeindesteuerpflichtiges Einkommen.

C. Gemeinsame Vorschriften.

Die nach Vorsitzendem erforderlichen Staats- oder Gemeindesteuererklärungen sind abzugeben:

1. für minderjährige, Abwesende sowie für Personen, die aus anderen Gründen unter Vorwürde oder Pflicht gestellt sind, von deren gesetzlichen Vertretern;
2. für juristische Personen (Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten), ferner für Gesellschaften, Genossenschaften und sonstige juristische Personen, Gantmassen, Erbmassen, soweit eine Steuerpflicht hier überhaupt in Betracht kommt, von den gesetzlichen oder bestellten Vorsitzenden oder Verwaltern;
3. in allen anderen Fällen von dem Steuerpflichtigen selbst und zwar hinsichtlich des gesamten eigenen wie des Einkommens und Vermögens seiner nicht selbständig besteuerten Angehörigen, soweit sie nach Artikel 5 des Einkommensteuergesetzes, Artikel 10 des Vermögenssteuergesetzes und Artikel 46 des Gemeindeumlagentgesetzes bei der Besteuerung mit ihm als eine Person anzusehen sind.

Zu diesen Erklärungen sind die vom Großh. Ministerium der Finanzen festgesetzten und von den Bürgermeistereien zu beziehenden Formulare zu verwenden; sie sind je nach der Wahl des Verpflichteten offen oder verschlossen.

1. in den Landgemeinden der Finanzämter Bubbach, Gießen, Grünberg und Hungen spätestens bis 15. September,
2. in den Städten Bubbach, Gießen und Grünberg spätestens bis zum 1. Oktober d. J.,

unmittelbar bei dem Finanzamt oder bei der — zur Weitergabe an das Finanzamt verpflichteten — Bürgermeisterei abzuliefern, ohne daß der Pflichtige deshalb eine besondere Aufforderung abzuwarten hätte.

Die Einwendung der Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Unter Bezugnahme auf die obigen Mitteilungen fordern wir die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichteten hiermit auf, ihre Erklärungen bei Meidung der gesetzlichen Nachteile und der verwirkten Strafen (Hinterziehungsstrafen in Höhe des 4 bis 20fachen Betrags der hinterzogenen Steuer, Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark bis zu den angegebenen Zeitpunkten an die Bürgermeistereien oder unmittelbar an uns zu liefern.

Den Steuerpflichtigen, die nicht zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, bleibt die Abgabe freiwilliger Steuererklärungen unbenommen.

Die Großh. Finanzämter sind im übrigen bereit, über etwaige Zweifel an den bekannten Amtslagen Auskunft zu erteilen.

Gießen, Bubbach, Grünberg, Hungen, den 16. August 1915.
Die Vorsitzenden der Beranlagungskommissionen
für die Finanzämter

Gießen, Bubbach, Grünberg, Hungen,
J. B.: Verres, F. Lath. J. B.: Verres, May.

Verzeichnis

der in Hessen mit einem Teil ihrer Überschüsse zur Einkommensteuer und mit einem Teil ihres Anlage- und Betriebskapitals zur Gewerbesteuer veranlagten Gesellschaften usw.

Allgemeine Deutsche Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Berlin	% ¹⁾	% ²⁾
	0,6	1,3
Allgemeine Essässische Bankgesellschaft in Straßburg	7,46	5,16
Allgemeine Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden	0,69	1,54
Badische Assicurazioni Gesellschaft in Mannheim	1,50	1,36
Badische Feuerversicherungsbank Karlsruhe	1,31	1,52
Bank für Handel und Industrie in Darmstadt	7,4	7,27
Bahner Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel	1,17	1,20
Bayerische Elektricitätswerke Mannheim	—	1,8
Berlinische Feuerversicherungsanstalt in Berlin	1,17	1,20
Binding'sche Brauereigesellschaft in Frankfurt a. M.	3,269	0,853
Biosonwerk Bensheim, G. m. b. H. in Frankfurt am Main	45	21,48
Bonner Bergwerks- und Hüttenverein-Zementfabrik in Oberfassel bei Bonn	12,90	1,8
Brauerei Stern, A.-G. in Frankfurt-Oberaud	2,5	3,5

¹⁾ Die Überschüsse unterliegen der Einkommensteuer mit den in dieser Rubrik angegebenen Prozenten. (Die Dividende ist also bei dem Einkommen des Besitzers abzugsfähig mit den gleichen Prozenten.)

²⁾ Das Anlage- und Betriebskapital ist in Gemeinden des Großherzogtums zur Gewerbesteuer herangezogen mit den in dieser Rubrik angegebenen Prozenten. (Der Geschäftsanteil ist also am Kapitalvermögen des Besitzers abzugsfähig mit den gleichen Prozenten.)

	%	%	%	%
Buderussche Eisenwerke in Wesslar	16,3	12,1	Süddeutsche Immobiliengeellschaft zu Mainz	48,44
Chemische Fabrik Griesheim, Elektro- <u>A.-G.</u> zu Frankfurt a. M.	22,5	36,1	Tieb, Leonhard, U.-G., in Köln	7,56
Chemische Werke, vorm. H. u. C. Albert, U.-G. zu Mainz-Kastel	50,19	21,48	Beithwerke, U.-G., in Sandbach	88,4
Club, Altenbrauerei Heilbronn	—	1,1	Verein chemischer Fabriken zu Mannheim	8,46
Cölnische Glasversicherungsgesellschaft in Cöln	1,16	1,04	Verein für chem. Industrie zu Mainz-Mombach	29,05
Cölnische Lebensversicherungsgesellschaft „Corcordia“, Cöln	1,6	1,05	Vereinigte Käseläfifabriken Radenheim-Bayerbach Nachs., U.-G. in Radenheim	56,25
Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Niederrhein und Mittelrhein zu Düsseldorf	27,11	19,02	Vereinigte Kunstdräder, U.-G. in Frankfurt a. M.	50,264
Deutsche Kunstdräder-U.-G. in Kötzig	3,1	3,3	Vereinigte Malzfabriken, G. m. b. H., Worms	27,98
Deutsche Vereinsbank zu Frankfurt a. M.	5,0	5,4	Vereinigte Spediteure und Schiffer, Rheinschiffahrtsgesellschaft m. b. H. zu Mannheim	11,635
Diskontogesellschaft zu Berlin	1,736	0,79	Vereinigte Strohstoff-Fabriken in Dresden	36,54
Dyckerhoff und Söhne G. m. b. H. Portlandzementwerke in Mainz-Kastel	90,11	90,11	Vereinigte Ultramarinfabriken, U.-G., vorm. „Bebekus, Beltner und Kons.“ in Köln „Viktoria“, Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin	8,78
Fitter und brautechnische Maschinenfabrik vorm. L. A. Erzinger, Worms	79,23	49,88	Würtembergische Transportversicherungsgesellschaft in Heilbronn	1,737
Frank unter Lokalbahn-U.-G. zu Frankfurt a. M.	20,3	5,8	Gimmler, Georg Karl, Chemische Fabriken, G. m. b. H., Kastel-Amöneburg	1,64
Frankfurter Vorort-Terraingefellschaft U.-G. „Friedrich Wilhelm“ Preußische Lebens- und Garantieversicherung U.-G. Berlin	90,0	90,0	Budafabrik Frankenthal	33,33
Goldschmidt Th. U.-G.	1,12	1,33	Betr.: Zustellung der Gemeindesteuerzettel.	10,29
Harloff, Adolf, G. m. b. H., Kassel, Kohlenhandlung und Spedition in Gustavsburg	68,67	40,82	An die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.	3,68
Harpener Bergbauaktiengesellschaft in Gustavsburg	14,74	2,44	Wir beauftragen Sie, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeindesteuerzettel alsbald nach Empfang den Steuerpflichtigen insbesondere auch den Ausländern zugestellt werden.	
Heddenheimer Kupferwerke und Süddeutsche Kabelwerke, U.-G. in Gustavsburg	0,25	0,17	Der Großb. Bürgermeister hat den mit der Zustellung zu beauftragenden Gemeindebeamten schriftlich einen Auftrag zu erteilen, innerhalb welcher Frist die Zustellung der Zettel zu bewirken ist. Der Vollzug dieses Auftrags ist von den betreffenden Gemeindebeamten schriftlich zu becheinigen. Da an die Zustellung der Anforderungen unter Umständen bestimmte Folgen geknüpft werden (s. B. Berechnung der Frist für Steuerrückstände bei Stadtverordneten- und Gemeinderatswahlen; siehe hierzu auch die Anmerkung 3 zu Art. 39 §. 2. O. G. D. in der amtlichen Handausgabe, und § 4 Biff. 2 des Lohnbeschlagsmaßgesetzes) ist es wichtig, wenn der Tag der Zustellung bekannt ist. Die Zustellung sämtlicher Steuerzettel kann in größeren Gemeinden kaum an einem Tag erfolgen. Der Bürgermeister hat deshalb unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse den Tag, an dem die sämtlichen Steuerzettel als zugestellt zu gelten haben, alljährlich nach erfolgter Zustellung der Steuerzettel festzulegen und auf ortssübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.	
Hessische Kunstmühle U.-G. in Mannheim	12,11	4,90	Sie wollen das hierauf Erforderliche sofort veranlassen und demnächst berichten, an welchem Tag die Zustellung stattgefunden hat.	
Hofbierbrauerei Schöfferhof und Frankfurter Bürgerbrauerei	36,69	50,38	Die Namen der Steuerpflichtigen, denen die Zettel nicht zugestellt werden konnten, sind von den mit der Zustellung beauftragten Gemeindebeamten in ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Bürgermeister dem Gemeinderechner zwecks Weiterverfolgung sofort zu übergeben ist.	
Hofbräuhaus Hanau vorm. G. Ph. Nicolay U.-G. zu Hanau	43,25	11,78	Wir machen noch darauf aufmerksam, daß die Steuererhebung nicht mehr offen gelegt werden. Die Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind vielmehr die gleichen wie gegen die Veranlagung zu Staatssteuern.	
Kaisers Kaffeegeschäft Biesen	3,1	0,43	Gießen, den 20. August 1915.	
Kempf'sche Brauerei U.-G. Frankfurt a. M.	1,49	0,75	Großherzogliches Kreisamt Gießen, Dr. U. S. i. n g e r.	
Kunstlederfabriken Karl Voithaler, G. m. b. H., in Gummersbach	1,2	0,21		
Landgräf. Hess. Konzessionierte Landesbank, U.-G. zu Darmstadt	7,6	8,4		
Mainzer Aktienbrauerei	18,05	1,73		
Mannheim-Bremer Petroleum-Aktien-Gesellschaft zu Mannheim	92,283	96,35		
Maschinenfabrik Augsburg — Nürnberg U.-G. Werk Gustavsburg	2,40	4,16		
Mitteldeutsche Hartsteinindustrie U.-G. zu Frankfurt a. M.	26,48	24,82		
Mitteldeutsche Kreditbank	29,86	39,87		
Niederländische Dampfschiff-Nederei Rotterdam	6,4	4,4		
Oberrheinische Eisenbahngesellschaft in Mannheim	11,95	10,69		
Odenwälder Hartstein-Industrie U.-G.	4,44	2,58		
Oelsfabrik Groß-Gerau-Bremen U.-G. „Olex“, Petroleum-Gesellschaft m. b. H. Berlin	99	60,6		
Pälzische Bank, Ludwigshafen	19,23	12,32		
Portland-Zementwerke Heidelberg und Mannheim U.-G. zu Weisenau	4,86	4,18		
Preußisch-Westfälische Dampfschiffahrtsgesellschaft zu Köln	5,78	4,14		
Providentia, Frankfurter Ver sicherungsgesellschaft	29,22	31,34		
Rheinische Petroleum-Aktiengesellschaft, Köln, Zweigniederlassung Mainz	14,26	17,96		
Rheinische Portland-Zementwerke, Köln	6,03	7,87		
Rheinische Schuhfabrik U.-G.	9,83	6,55		
Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft zu Köln, Filiale Mainz	—	17,2		
Rhenus, Transportgesellschaft m. b. H.	19,01	19,76		
Röderbergbrauerei U.-G. zu Frankfurt a. M.	1,64	7,67		
„Salamander“, G. m. b. H., in Berlin	—	9,8		
Schaffstaedt, H. G. m. b. H., Gießen	1,52	1,95		
Scheidhauer und Gießing zu Duisburg-Wanheimerort	90,3	100		
Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Berlin	34,1	35,8		
Schramm'sche Farb- und Farbenfabrik vorm. Christoph Schramm U.-G. zu Offenbach	1,18	1,30		
Julius Sidel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien	96,2	96,2		
Spielv. Joh. & Co., G. m. b. H., Gießen	28,63	28,63		
Stadermann, Friedrich, G. m. b. H., Offenbach am Main	66,4	58,6		
Stahl und Rölke, U.-G. für Zuckerwarenfabrikation in Rosheim	55,0	55,0		
Stellwerk, U.-G., vorm. Wilisch & Co., Homberg a. Rh.	12,93	17,59		
Strauß, David jr., G. m. b. H., Zigarrenfabrik zu Klein-Steinheim	2,734	0,159		
Süddeutsche Diskontogesellschaft, U.-G.	78,33	74,0		
Süddeutsche Eisenbahngesellschaft	1,67	0,93		
	10,1	15		

Kuverts mit Firma Reserviert billig
Brühl'sche Universitäts-Druckerei. R. Lange, Gießen